

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/241 vom 13. Oktober 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_241](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_241)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/241 du 13 octobre 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/241 del 13 ottobre 2014

## **Regeste**

Art. 17 ATSG. Rentenaufhebung zufolge einer Verbesserung des Gesundheitszustandes. Würdigung verschiedener medizinischer Berichte, einschliesslich eines Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Oktober 2014, IV 2013/241). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_848/2014.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG eine formell rechtskräftig zugesprochene Rente für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Entscheidend ist, ob sich der massgebende Sachverhalt (vgl. Art. 17 Abs. 2 ATSG) nach Erlass der rentenzusprechenden Verfügung so verändert hat, dass damit auch eine Änderung des Rentenanspruchs einher geht. Eine Anpassung setzt also zwingend eine Entwicklung des tatsächlichen Sachverhalts nach Erlass der rentenzusprechenden Verfügung voraus. Ist keine solche Entwicklung eingetreten, ist eine Revision unzulässig, auch wenn der der Verfügung zugrunde liegende Sachverhalt im Revisionszeitpunkt anders beurteilt würde. 1.2 In der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin darauf hingewiesen, dass auch die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) erfüllt seien. Die angefochtene Verfügung ist aber dennoch nicht als Wiedererwägungsverfügung zu qualifizieren, denn ihr lässt sich insgesamt klar entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin damit die früher zugesprochene Rente hat revisionsweise einstellen wollen. Das Dispositiv der Verfügung lautet auf Einstellung der Verfügung. Handelte es sich bei der Verfügung um eine Wiedererwägungsverfügung, würde die Rente nicht eingestellt, sondern vielmehr das ursprüngliche Rentengesuch (nach der wiedererwägungsweisen Aufhebung der rentenzusprechenden Verfügung) abgewiesen. Auch die Begründung der angefochtenen Verfügung lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass die Beschwerdegegnerin die Rente hat revisionsweise einstellen wollen. Der Hinweis auf die Wiedererwägungsmöglichkeit hat die von der Beschwerdegegnerin vertretene Auffassung, die Weiterausrichtung der Rente sei (im weitesten, untechnischen Sinne) nicht gerechtfertigt, zusätzlich untermauern sollen. Juristisch handelt es sich dabei um einen irrelevanten, zusätzlichen Begründungsstrang ohne Auswirkungen auf den Entscheid selbst. Streitgegenstand dieses Verfahrens ist also ausschliesslich die revisionsweise Einstellung der Rente.

### **E. 2**

2.1 Vorliegend ist zu prüfen, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach der Zusprache der ganzen Invalidenrente verändert hat. Die behandelnden Ärzte,

insbesondere der spezifisch hierzu befragte Dr. D.\_\_\_\_, haben dies verneint. Sie haben die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführer leide nach wie vor an einer erheblichen depressiven Störung und an den Folgen einer sich aus einer posttraumatischen Belastungsstörung entwickelt habenden Persönlichkeitsveränderung, was eine Wiederaufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit verunmögliche. Bereits der Rentenzusprache hatte nämlich diese Einschätzung des Gesundheitszustandes zugrunde gelegen, denn sie war gestützt auf den diese Auffassung enthaltenden Austrittsbericht der Klinik Gais vom 3. Februar 2003 erfolgt. Die Sachverständigen der ABI GmbH haben im Gegensatz zu den behandelnden Ärzten den Standpunkt vertreten, das psychiatrische Zustandsbild habe sich in den letzten Jahren entscheidend gebessert. So hätten sie bloss noch eine leichtgradig ausgeprägte gemischte Angst- und depressive Störung feststellen können. Die Diagnose einer mittelgradigen depressiven Störung im Zeitpunkt der Rentenzusprache haben sie dabei nicht in Frage gestellt, was belegt, dass sie nicht denselben Sachverhalt anders beurteilt, sondern tatsächlich von einer (unerwarteten) Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ausgegangen sind. Zwar haben sie nicht näher spezifizieren können, wann genau diese Verbesserung eingetreten war, aber dies ist in Bezug auf die Frage, ob eine solche Verbesserung eingetreten ist, nicht von Belang, da diese Frage aufgrund eines Vergleiches zwischen den Befunden im Zeitpunkt der Rentenzusprache und im Zeitpunkt der Untersuchung im Revisionsverfahren – und damit unabhängig von der genauen Entwicklung im dazwischen liegenden Zeitraum – zu beantworten ist. Die Anpassung der Rente kann gemäss Art. 88 bis IVV nämlich erst auf den zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monat erfolgen. 2.2 Entscheidend ist also, ob eine der sich widersprechenden fachärztlichen Beurteilungen überwiegend wahrscheinlich richtig ist. Das Gutachten der ABI GmbH, in welchem die Auffassung vertreten wird, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich erheblich verbessert, beruht auf einem umfassenden Aktenstudium sowie persönlichen Untersuchungen des Beschwerdeführers, ist ausführlich und nachvollziehbar begründet und in sich widerspruchsfrei. Für sich allein betrachtet vermag es zu überzeugen. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers hat sich der psychiatrische Gutachter nicht darauf beschränkt, bloss Behauptungen aufzustellen. Er hat vielmehr ausführlich begründet, weshalb er zum Schluss gekommen ist, der Beschwerdeführer habe sich sozial nicht zurückgezogen. Gemäss seinen Angaben hat der Beschwerdeführer zwar das Vertrauen in die Mitmenschen nach dem Überfall im Jahr 1996 verloren, besucht aber gelegentlich Kollegen, sucht zwei- bis dreimal pro Woche abends ein Café auf, wo er sich mit Landsleuten trifft, und besucht regelmässig seine Verwandten in der näheren Umgebung. Ausserdem reist er mehrmals pro Jahr in sein Herkunftsland. Die Behauptung, der Sachverständige habe diese Angaben erfunden, ist haltlos. Erstens ist nicht einzusehen, weshalb der Sachverständige anamnestische Angaben wider besseren Wissens erfinden sollte. Zweitens sind die Angaben detailliert und spezifisch, was insbesondere auch gegen ein (versehentliches) Kopieren derselben aus einem anderen Gutachten spricht. Auch wenn der Beschwerdeführer offenbar Dr. D.\_\_\_\_ gegenüber teilweise andere Angaben gemacht hat, besteht kein ernsthafter Zweifel daran, dass er gegenüber dem Sachverständigen der ABI GmbH die im Gutachten festgehaltenen Angaben über seine sozialen Kontakte gemacht hat. Der Beschwerdeführer hat im Übrigen auch bei Dr. D.\_\_\_\_ weder über so genannte Flashbacks noch über belastende Träume oder dergleichen berichtet. Zudem ist das Ereignis mit der Schutzgelderpressung von Mal zu Mal dramatischer dargestellt worden. Ähnliches ist in Unfallversicherungsverfahren häufig zu beobachten.

Unfallereignisse werden im Verfahrensverlauf zunehmend dramatischer dargestellt. Deshalb ist den jüngsten Angaben des Beschwerdeführers zu den genauen Umständen der Schutzgelderpressung keine massgebende Bedeutung zuzumessen. Der psychiatrische Gutachter der ABI GmbH hat sich auch eingehend mit den abweichenden Einschätzungen der behandelnden Ärzte auseinandergesetzt und seine Beurteilung einlässlich begründet. Seine Ausführungen sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Stellungnahme von Dr. D. \_\_\_ zum Gutachten der ABI GmbH ist schliesslich ebenfalls nicht geeignet, erhebliche Zweifel am Gutachten aufkommen zu lassen. Es mag zwar zutreffen, dass es sich beim Vorfall im Jahr 1996 um ein einschneidendes Erlebnis gehandelt hat. Entscheidend ist aber, dass der Psychiater der ABI GmbH im Rahmen seiner Untersuchung keine Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung oder eine Persönlichkeitsveränderung festgestellt hat, was bedeutet, dass der Beschwerdeführer dieses Ereignis zumindest soweit verarbeitet hat, dass es bzw. dessen Folgen seine Arbeitsfähigkeit nicht mehr relevant beeinträchtigen. Die Ausführungen von Dr. D. \_\_\_ zu den Einschränkungen des Beschwerdeführers, die sich auf dessen Arbeitsfähigkeit auswirken sollen, sind relativ vage und vermögen eine vollständige Arbeitsunfähigkeit nicht überzeugend zu begründen. Der Stellungnahme Dr. D. \_\_\_s lässt sich auch nicht entnehmen, ob dieser dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit ausreichend Rechnung getragen oder ob er eher aus der Sicht des behandelnden Arztes eine therapeutisch ideale Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben hat. Darauf deutet insbesondere der Umstand hin, dass er den anamnestischen Angaben des Beschwerdeführers zur Schutzgelderpressung eine wesentliche Bedeutung zugemessen hat. Die Ausführungen Dr. D. \_\_\_s entkräften das Gutachten der ABI GmbH also nicht. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist folglich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in leidensadaptierten Tätigkeiten vollständig arbeitsfähig ist. 2.3 Der Beschwerdeführer kann gemäss den Schlussfolgerungen der Sachverständigen der ABI GmbH unter anderem auch seiner angestammten Tätigkeit wieder vollumfänglich nachgehen. Der Invaliditätsgrad kann daher anhand eines Prozentvergleichs bemessen werden. Angesichts der vollständigen Arbeitsfähigkeit liegt keine Invalidität vor; der Invaliditätsgrad beträgt null Prozent. Es besteht daher kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente (vgl. Art. 28 Abs. 1 IVG). Die Beschwerdegegnerin hat die laufende Rente des Beschwerdeführers folglich zu Recht aufgehoben.

### **E. 3**

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Diese Gebühr ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt.